



Erklärung zum Einbürgerungsantrag

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Nach § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) dürfen die mit der Ausführung des Staatsangehörigkeitsgesetzes betrauten Behörden zum Zwecke der Ausführung dieses Gesetzes oder von staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen personenbezogene Daten erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz oder nach staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen erforderlich ist. Daten im Sinne von § 3 Abs. 9 des Bundesdatenschutzgesetzes sowie von entsprechenden Vorschriften der Datenschutzgesetze der Länder dürfen erhoben werden, soweit diese im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Einwilligung zur Befragung und Auskunftserteilung:

Ich erteile hiermit meine Einwilligung gemäß § 67 b Sozialgesetzbuch X, dass

- die zuständigen Träger der Leistungen nach dem II. oder XII. Buch Sozialgesetzbuch gewähren (Jobcenter und Sozialamt),
- die Agentur für Arbeit
- das Jugendamt

zum Nachweis meiner Angaben befragt werden und die erforderlichen Sozialdaten übermitteln dürfen.

Ich bin damit einverstanden, dass zur Bearbeitung meines Einbürgerungsantrags Auskünfte über meine Einkommensverhältnisse, einschließlich etwaiger Steuerstrafverfahren, durch die zuständigen Finanzbehörden erteilt werden.

Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben:

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben im Einbürgerungsantrag. Ich habe davon Kenntnis, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Einbürgerung führen können. Nach § 42 StAG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder benutzt, um für sich oder einen anderen eine Einbürgerung zu erschleichen.

Ich verpflichte mich, Änderungen meine persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse während der Dauer des Einbürgerungsverfahrens unverzüglich mitzuteilen.

Verwaltungsgebühr:

Mir ist bekannt, dass für die Einbürgerung oder für die Ablehnung des Einbürgerungsantrags oder die Zurücknahme des Antrags eine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

Hinweis:

Zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen nach dem Staatsangehörigkeitsgesetz werden Auskünfte eingeholt

- beim Bundeszentralregister
- beim Landeskriminalamt/ggf. bei anderen Landeskriminalämtern bzw. bei den zuständigen Polizeidienststellen
- beim Landesamt für Verfassungsschutz (hierzu erhalten Sie eine gesonderte Unterrichtung)

Ggf. werden Auskünfte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingeholt.

Einwilligung zur Beiziehung der Ausländerakten:

Zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen werden die Ausländerakten benötigt. Kann die Ausländerakte wegen Verweigerung der Einwilligung nicht beigezogen werden, muss der Einbürgerungsantrag abgelehnt werden. Mit der Beiziehung der Ausländerakten bin ich ausdrücklich einverstanden.